



**Sechste Satzung zur Änderung der  
Studien- und Fachprüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 28. April 2026**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2026/2026-34.pdf>)

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Änderungssatzung**

### § 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 27. April 2022 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-39.pdf>), die zuletzt durch Satzung vom 28. August 2025 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-61.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Abs. 1 Satz 1 werden vor den Wörtern „im Umfang von“ die Wörter „von einer Universität oder einer Universität gleichgestellten Hochschule (Hochschule)“ sowie nach der Angabe „3,0“ die Wörter „(vor Bonierung)“ eingefügt.
2. In § 33 Abs. 1 werden nach dem Wort „Abschluss“ die Wörter „und ist eine Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut“ eingefügt.
3. § 35 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden die Wörter „beinhaltet berufsqualifizierende Praktika“ durch die Wörter „ – angewandte Praxis der Psychotherapie dient der Vertiefung der praktischen Kompetenzen in der psychotherapeutischen Versorgung“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 werden die Wörter „ein stationäres oder teilstationäres Praktikum und mindestens 150 Stunden auf ein ambulantes Praktikum“ durch die Wörter „den stationären oder teilstationären Bereich und mindestens 150 Stunden auf den ambulanten Bereich“ ersetzt.
4. Der Anhang wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 1.2. wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 Buchstabe k) wird wie folgt gefasst:
 

„13 ECTS berufspraktische Einsätze entsprechend § 14 PsychThApprO ‚Orientierungspraktikum‘ in interdisziplinären Einrichtungen der Gesundheitsversorgung sowie entsprechend § 15 PsychThApprO ‚BQT I‘ in Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung, in Einrichtungen der Prävention oder der Rehabilitation, in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder in sonstigen Bereichen der institutionellen Versorgung,

jeweils mit Betreuung durch einen approbierten psychologischen oder ärztlichen Psychotherapeuten oder eine approbierte psychologische oder ärztliche Psychotherapeutin.“

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„<sup>3</sup>Das Orientierungspraktikum sowie die Berufsqualifizierende Tätigkeit I wird nachgewiesen durch ein Praktikumszeugnis oder eine Bestätigung durch die Einrichtungsleitung, aus dem bzw. aus der die Art der Einrichtung, die Zeiträume und geleistete Stunden, die Inhalte der Tätigkeit sowie die Qualifikation der Betreuungsperson erkennbar ist.“

b) Beim ersten Stichpunkt bei Nr. 1.4. werden nach dem Wort ‚geforderten‘ die Wörter „Vorgaben und“ eingefügt.

c) Nr. 2.1. wird wie folgt geändert:

aa) Beim ersten Stichpunkt werden die Wörter „Kenntnisse im Bereich Gesundheitspsychologie“ durch die Wörter „den Abschluss eines Moduls Gesundheitspsychologie innerhalb des qualifizierenden Bachelorstudiengangs“ ersetzt.

bb) Beim zweiten Stichpunkt werden nach dem Wort ‚enthält‘ die Wörter „und das nicht überwiegend zum Bereich Diagnostik zugeordnet ist bzw. nicht überwiegend zu diagnostischen Zwecken gedacht ist“ eingefügt.

cc) Beim dritten Stichpunkt werden die Wörter „Auslandsstudiums über wenigstens ein Semester; um 0.1 Punkte.“ durch die Wörter „Studienaufenthaltes im Ausland über wenigstens ein Semester; um 0,1 Punkte. Berücksichtigt werden neben Aufenthalten im Rahmen eines Austausch- oder Stipendienprogrammes auch Aufenthalte, die sich über ein oder mehrere Semester, nicht aber über das gesamte Studium erstrecken und außerhalb von Förderprogrammen angetreten werden“ ersetzt.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am 29. April 2026 in Kraft. <sup>2</sup>Gemäß bisher geltender Prüfungsordnung bereits absolvierte Module und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt. <sup>3</sup>Die geänderten Zugangsvoraussetzungen gelten erstmalig für die Zulassung zum Wintersemester 2026/2027.

Ausgefertigt aufgrund der Entscheidung des Präsidenten gemäß Art. 31 Abs. 3 BayHIG sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. April 2026.

Bamberg, 28. April 2026

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach  
Präsident

Die Satzung wurde am 28. April 2026 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. April 2026.